

Dagegen kann aus dem Schweigen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht etwa gefolgert werden, daß bei der Auslegung von Willenserklärungen nicht auch auf die Verkehrssitte Rücksicht zu nehmen sei. Schon die richtige Anwendung des § 133 führt dahin, daß eine Erklärung nach dem wirklichen Parteiwillen im Zweifel den Sinn haben muß, den ihr die Verkehrssitte beizulegen pflegt. Auch § 346 des Handelsgesetzbuchs wäre deshalb, wo es sich um Auslegung von Willenserklärungen unter Kaufleuten handelt, an sich entbehrlich, weil hier schon der nach § 133 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu ermittelnde wirkliche Parteiwille im Zweifel mit dem Handelsgebrauch übereinstimmt.

Hier wie dort ist aber dem Erklärenden der Nachweis nicht abgeschnitten, daß sein wirklicher Wille nicht auf die der Verkehrssitte oder dem Handelsgebrauch entsprechende, sondern auf eine andere, nach dem Wortlaut gleichfalls mögliche Deutung gerichtet war; wenn ihm dieser Nachweis gelingt, so gilt sein wirklicher Wille auch im Widerspruch zur Verkehrssitte.

Das ist bei einseitigen Rechtsgeschäften stets der Fall. Wenn z. B. der Mieter dem Vermieter einen Brief schreibt, aus dem eine Kündigung der Wohnung herausgelesen werden kann und nach dem Ortsgebrauch herausgelesen zu werden pflegt, so ist trotzdem keine gültige Kündigung erfolgt, wenn der Mieter nachweist, daß er keine solche beabsichtigt hat. Der Mietvertrag besteht also fort, auch wenn ihn der Vermieter infolge des Schreibens für aufgelöst hielt, und der Mieter ist nur unter Umständen, wenn er die Undeutlichkeit verschuldet hat, nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung eines Rechtes des Vermieters schadenersatzpflichtig.

Für Verträge geht aber das Gesetz weiter. Diese sind nach § 157 des Bürgerlichen Gesetzbuchs »so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern«. Diese Vorschrift gilt, was in der bisherigen Literatur nicht genügend beachtet worden ist, nicht nur im Zweifel; sie ist nicht nur eine Ergänzung des § 133, wonach der wirkliche Wille zu erforschen ist, sondern sie geht darüber hinaus: Verträge sind selbst im Widerspruch mit dem Willen eines der Beteiligten so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Wenn also, um beim obigen Beispiel zu bleiben, nach dem Ortsgebrauch der Börse der Mittagskurs maßgebend ist, so hat der Besteller, der nur vom Tageskurs spricht, auch dann zum Mittagskurs gekauft, wenn er den Frühkurs gemeint hat.

Diese Unterscheidung zwischen einseitigen Rechtsgeschäften und Verträgen ist nicht etwa willkürlich, sondern durch die Umstände durchaus gerechtfertigt. Das einseitige Rechtsgeschäft, z. B. die Kündigung einer Wohnung, will für sich allein einen Rechtserfolg herbeiführen und überläßt es dem Gegner, wie er sich damit abfindet. Die gegenseitigen Erklärungen beim Vertrage, z. B. beim Kauf eines Wertpapiers, verlangen dagegen zur Herstellung des Rechtserfolges vom Gegner ein bestimmtes Verhalten und wenden sich deshalb an sein Vertrauen. Der Schutz dieses Vertrauens aber erfordert bei Verträgen, anders als bei einseitigen Rechtsgeschäften, eine Berücksichtigung der Verkehrssitte selbst im Widerspruch mit dem wirklichen, aber nicht deutlich zum Ausdruck gelangten Willen des Erklärenden.

Für die Auslegung von Verträgen unter Kaufleuten greift ferner auch hier der schon erwähnte § 346 des Handelsgesetzbuchs ein, und danach in Verbindung mit § 157 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind Verträge unter Kaufleuten, selbst gegen den Willen eines der Beteiligten, so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf den Handels-

gebrauch es erfordern. Zur Verdeutlichung mag ein den Lesern dieses Blattes naheliegendes Beispiel dienen:

Die buchhändlerische Verkehrsordnung, die, soweit sie die Modifikation alter Gebräuche im deutschen Buchhandel ist, auch für Nichtmitglieder des Börsenvereins maßgebend ist, bestimmt in § 8 Abs. a, daß feste Bestellungen alle solche sind, die nicht eine Bezeichnung, wie »à condition«, »als Neuigkeit« oder dergleichen tragen. Angenommen nun, ein Sortimentler bestellt beim Verleger ohne solche Bezeichnung zwanzig Exemplare eines bei diesem erschienenen Werkes, weist aber später nach, daß er nur »à condition« hat bestellen wollen. Dann ist seine Erklärung, wenn der Verleger nicht aus den Umständen das Gegenteil erkennen mußte, trotzdem als feste Bestellung auszulegen, weil Treu und Glauben mit Rücksicht auf den buchhändlerischen Gebrauch dies erfordern. Das folgt aus § 157 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, während ohne diesen das Ergebnis nur nach § 133 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 346 des Handelsgesetzbuchs ein ganz anderes sein würde; danach würde nämlich beim Nachweise, daß vom Sortimentler nur eine Bestellung à condition beabsichtigt, die Lieferung aber vom Verleger als fest gemeint war, wegen Auseinandergehens der beiderseitigen Willenserklärungen ein Vertrag gar nicht zu stande gekommen (§ 155 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und der Sortimentler nur unter Umständen wegen Fahrlässigkeit schadenersatzpflichtig sein.

Freilich ist nun durch § 157 die Bedeutung eines der Verkehrssitte oder dem Handelsgebrauch bei Verträgen widersprechenden einseitigen Parteiwillens nicht völlig beseitigt worden. Der Vertrag ist zwar trotz der Mehrdeutigkeit seines Wortlautes fest abgeschlossen. Aber wenn der Besteller eine der Auslegung nach Handelsgebrauch entsprechende Erklärung, eine feste Bestellung, nicht hat abgeben wollen, so kann er diese durch einseitige Erklärung an den Gegner (Bürgerliches Gesetzbuch § 143.1) wegen Irrtums anfechten, falls anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde (Bürgerliches Gesetzbuch § 119.1); die Anfechtung hat zur Folge, daß die Bestellung als von Anfang an nichtig gilt (Bürgerliches Gesetzbuch § 142). Wenn also der Sortimentler außer seinem Irrtum etwa nachweist, daß er wegen der geringen Zahl der Abnehmer an seinem Niederlassungsort bei verständiger Würdigung niemals zwanzig Exemplare fest bestellt haben würde, so kann er den durch seine mehrdeutige Erklärung bereits fest abgeschlossenen Kauf durch Anfechtung umstoßen, gleich als wäre er nie geschlossen worden.

Man könnte hier einwenden, daß die Bestimmung in § 157 danach wertlos wäre, weil es dem Verleger gleichgültig sein kann, ob der Vertrag überhaupt nicht geschlossen ist, oder ob er durch Anfechtung hinfällig wird. Das trifft aber nicht zu. Denn einmal muß die Anfechtung ohne schuldhaftes Zögern, »unverzüglich« geschehen, nachdem der Besteller um den Anfechtungsgrund erfahren hat, und zwar spätestens in zwei Jahren nach der Bestellung (Bürgerliches Gesetzbuch § 121); wird das versäumt, so bleibt der Vertrag unwiderruflich ein fester. Und weiter muß der Anfechtende dem Gegner auf alle Fälle, auch wenn er nicht fahrlässig gehandelt hat, den Schaden ersetzen, den dieser im Vertrauen auf die Gültigkeit der Bestellung erlitten hat (Bürgerliches Gesetzbuch § 122), also nicht nur das Porto, sondern auch, wenn die Bücher auf dem Transport durch Zufall verloren gehen, deren Wert.

2. Die zweite grundlegende Bedeutung der Verkehrssitte überhaupt und des Handelsgebrauchs unter Kaufleuten, die einer Richtschnur für die Erfüllung von Verpflichtungen, ergibt sich aus dem gleichfalls ganz allgemein lautenden § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs: »Der Schuld-